Zur Geschichte des ausserrohdischen Finanzwesens seit 1803 [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **18 (1842)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542374

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stube, Markthalle, ein feuerfestes Archiv und einige Arrestzimmer.

Die Einweihungsfeier wurde durch ein eigenes gedrucktes Programm geordnet. Um neun Uhr rief das herrliche vollständige Geläute den kleinen Rath, den Gemeinderath und die Baucommission sammt dem Baumeister zu geordnetem Zuge nach der Kirche, wo sich vorher schon der gemischte Sängerchor von Heiden versammelt hatte. Dieser brachte den Behörden die erste Begrüßung, welcher die Festrede des H. Pfr. Bärlocher folgte, der zum Schlüsse wieder Gesänge der erwähnten Gesellschaft sich anreihten. Aus der Kirche begaben sich die oben genannten Behörden u. s. w. unter dem Geläute der größten Glocke in festlichem Zuge nach dem neuen Rathhause, das der Sängerchor mit angemessenen Inschriften und schönen Kränzen geschmückt hatte. In der Halle übergab die Baucommission das Gebäude zu seinen verschiedenen Bestimmungen, worauf der gemischte Sängerchor die Feier mit Gesang krönte. Sogleich vereinigten sich nun der kleine Rath und der Gemeinderath, jeder in seinem Sitzungszimmer, zu den ersten Geschäften in denselben. Den 13. Weinmonat wurde sodann auch das Provisorat in seinem neuen Local eröffnet.

564559

Zur Geschichte des außerrohdischen Finanzwesens seit 1803.

(Fortsetzung.)

I. Einnahmen.

3. Zinse [2]).

Unsere Einleitung zu diesem Abschnitte der öffentlichen Einnahmen ist ausführlicher geworden, als der Bericht selber werden wird. So gern wir nämlich eine vollständige Uebersicht der Zinse seit 1803 brächten, so können wir es nicht,

---

[2]) Siehe S. 86 — 95.

weil für den Zeitraum von 1803 — 1814 uns wieder alle Quellen verlassen. Auch in den folgenden elf Jahren leiden die Rechnungen an dem Uebelstande, daß Zinse und Bußen in denselben vermischt erscheinen. Es haben die Einzieher in den verschiedenen Gemeinden erst im Jahre 1826 angefangen, gesönderte Rechnungen über die Zinse und die Bußen zu erstatten, und so erwähnen denn auch die Protokolle nur den Gesammtbetrag der von jedem bezahlten Summen, ohne den mindesten Aufschluß, wieviel von denselben in jede der beiden Rubriken gehört habe. Dieß zur Erläuterung der folgenden Tabelle. Unter dem Rechnungsjahre ist der Zeitpunkt von einer Frühlingsrechnung bis zur folgenden zu verstehen.

Rechnungsjahr.	Zinse und Bußen.
1814 — 1815	6063 fl. 41 kr.
1815 — 1816	7032 = 19 =
1816 — 1817	5726 = 15 =
1817 — 1818	3274 = 41 =
1818 — 1819	5302 = 41 =
1819 — 1820	5082 = 36 =
1820 — 1821	5104 = 22 =
1821 — 1822	29778 = 21 =
1822 — 1823	6804 = 40 =
1823 — 1824	7280 = 19 =
1824 — 1825	3219 = 32 =
Zusammen	84669 fl. 27 kr.

In den beiden Jahrgängen 1821 — 1823 findet sich ein Theil der Buße, welche H. Oberst Zellweger zu bezahlen hatte. Es waren nämlich von den Käufern seiner Liegenschaften 25,356 fl. 52 kr. an barem Gelde bezahlt worden, und diese sind unter den Bußen berechnet. Den Rest der Buße, die 33,000 fl. betrug, hat der Landsäckel an spätern Zahlungen, zum Theil aber an Zeddeln auf die versteigerten Liegenschaften bezogen, und diese letztern sind unter den Einnahmen nicht aufgeführt, weil die Rechnung nur die Bar-

schaft berücksichtigt. Es wären also die eigentlichen Einnahmen aus dieser Rubrik auf 7 — 8000 fl. höher gestiegen.

Zur Beleuchtung der erwähnten Buße [3]) führen wir Folgendes aus dem Protokolle des großen Rathes an:

1819, 4. Brachmonat. 1. Der Proceß des Hrn. Zellweger-Huber soll nicht auf die Reichskammer gewiesen werden.

2. Soll dem Hrn. Oberst Zellweger-Huber sechs Monate Zeit gegeben werden, sich im Lande rechtfertigen zu können [4]).

3. Sollen alle im Lande liegenden Güter Hrn. Zellweger-Hubers als Caution angesehen und das Eidgebott aufgehoben seyn.

1819, 7. Christmonat. Der Obrist Zellweger und seine Tochter sollen am nächsten Ehrs. Großen Rath selbst persönlich vor Rath erscheinen und indessen der Sequester neuerdings bestättiget seyn.

1820, 9. März. Der Oberst Zellweger soll Dienstag den 25. April l. J. mit seiner Tochter um 1 Uhr vor E. E. Großen Rath in Trogen zu erscheinen haben und nochmals beim Eid vorgeladen werden, widrigenfalls die ihm wohlbekannten in unsern Landrechten und frühern Erkanntnussen gegründeten Verfügungen getroffen würden.

1820, 6. Christmonat. In contumaciam erkennt:

1. Ohne tiefer in die Hauptklage einzutreten, soll Johannes Zellweger-Huber von Trogen wegen Entfernung seiner Tochter aus den Rechten, wegen beharrlichem trotzigem Ungehorsam gegen seine eigene von ihm selbst als Richter angerufene hohe Landesobrigkeit, wegen Nichtbefolgung gütlicher und eidlicher Gebote und sträflichem Stützen auf fremde Obrigkeiten und Gesetze zu einer Geldbuße von 3000 Louisd'or und Bezahlung aller Proceßkosten verfällt seyn.

2. Soll er in die Gefangenschaft erkennt und der Artikel 26 an ihm vollzogen werden.

3. Der auf seinen Liegenschaften haftende Beschlag ist anmit bestättiget und dem Johannes Zellweger-Huber Zeit gegeben, bis zum näch-

---

[3]) Als einseitige Parteischriften, im Sinne des Beklagten, besprechen diese cause célèbre:

a) Geschichtliche und aktenmäßige Darstellung des vor Gericht in Appenzell Außerrhoden obwaltenden Prozesses von Oberst Zellweger-Huber. 1819. 8.

b) Malten's Bibliothek der neuesten Weltkunde, Jahrg. 1838, 10. und 11. Theil. Aarau. 8. S. 61 — 94.

Die Rechtfertigung des großen Rathes hat Niemand geführt, zumal Außerrohden damals kein öffentliches Blatt besaß.

[4]) Er war der Blutschande beschuldigt worden.

sten Ehrs. Großen Rath jene Geldstrafe zu erledigen oder zu gewärtigen, was dieser in Ansehung jener Besitzungen zu verfügen angemessen erachten wird.

Den 8. März 1821 ordnete der Rath die Versteigerung der sequestrirten Liegenschaften an, insofern dieselbe zur Bezahlung der Buße und Proceßkosten nöthig war. Ueber die übrigen Liegenschaften verfügte in der Folge H. Oberst Zellweger.

Wir finden in dem Protokolle nichts, um die auffallend kleine Einnahme vom Rechnungsjahre 1824 — 1825 zu erklären.

Rechnungsjahr.	Zinse.
1825 — 1826	4025 fl. 51 kr.
1826 — 1827	4053 = 10 =
1827 — 1828	4490 = 19 =
1828 — 1829	4096 = 10 =
1829 — 1830	4051 = 42 =
1830 — 1831	4321 = 36 =
1831 - 1832	4505 = 6 =
1832 — 1833	4928 = 39 =
1833 — 1834	8505 = — =
1834 — 1835	5048 = 16 =
1835 — 1836	5226 = 39 =
1836 — 1837	5396 = 11 =
1837 — 1838	4992 = 39 =
1838 — 1839	5001 = 10 =
1839 — 1840	5289 = 44 =
1840 — 1841	5232 = 7 =
1841 — 1842	5384 = 21 =
Zusammen:	84548 fl. 40 kr.

Die auffallend große Summe beim Rechnungsjahre 1833 — 1834 rührt daher, daß dieses Mal alle verfallenen Zinse bis und mit den appenzeller Zinsen von 1832/1834 in Rechnung gebracht wurden.

Die gedruckte Rechnung von 1842 bringt die erste Sönderung der Zinse von außerrohdischen und auswärtigen Ca-

vitalien. Jene betrugen 2595 fl. 8 kr., diese 2340 fl. 45 kr. Im Rechnungsjahre 1831 — 1832 hatten jene 3475 fl. 26 kr., diese 285 fl. 30 kr. betragen.

IV. Bußen.

Wir haben bereits erwähnt, daß und warum wir über diesen Abschnitt der Einnahmen erst vom Jahre 1826 an berichten können.

Rechnungsjahr.	Bußen.
1825 — 1826	3106 fl. 55 kr.
1826 — 1827	3222 = 16 =
1827 — 1828	3715 = 58 =
1828 — 1829	4447 = 9 =
1829 — 1830	3734 = 24 =
1830 — 1831	2666 = 36 =
1831 — 1832	2048 = 31 =
1832 — 1833	1702 = 22 =
1833 — 1834	3100 = 34 =
1834 — 1835	4336 = 48 =
1835 — 1836	5206 = 45 =
1836 — 1837	5276 = 45 =
1837 — 1838	4118 = 25 =
1838 — 1839	4194 = 57 =
1839 — 1840	5148 = 13 =
1840 — 1841	4681 = 38 =
1841 — 1842	5505 = 14 =
Zusammen:	66213 fl. 30 kr.

Es ergiebt sich also im Laufe von siebzehn Jahren eine Durchschnittssumme von 3895 fl., die jährlich als Bußen in den Landsäckel fallen; fassen wir aber nur den achtjährigen Zeitraum von 1835 — 1842 in's Auge, so steigt die jährliche Durchschnittssumme auf 4559 fl., und das dürfte wol das richtigere Verhältniß sein. Der Brutto = Ertrag ist um fünfzehn procent höher anzunehmen, da den Bußeneinziehern

soviel für ihre Mühe bezahlt wird, und die Außerrohder bezahlen also dem Landsäckel jährlich über 5200 fl. an Bußen.

Es wird der wohlthätige Einfluß gerühmt, den die im Jahre 1826 vom großen Rath aufgestellte Instruction für die Bußeneinzieher [5]) und die Verordnung vom 22. April 1835 [6]) auf bessere Ordnung in der Einziehung der Bußen äußern. Dem H. Landschreiber Hohl giebt der große Rath das Zeugniß, daß die von ihm „über das Bußenwesen geführten Bücher in jeder Beziehung als befriedigend angesehen werden dürfen" [7]).

V. Ehegerichtsgelder.

Auch die Ehegerichtsgelder sind nach den neuen, im Jahre 1836 von der Landsgemeinde angenommenen Ehesatzungen als Bußen anzusehen. In frühern Zeiten gehörten sie aber nicht ganz in diese Kategorie und wurden darum auch immer in den Rechnungen besonders aufgeführt. Wir beobachten die nämliche Weise schon darum, weil der Zeitraum von 1814 — 1836, in welchem sie noch den gemischten Charakter von Gerichtsgebühren und Bußen hatten, der längere ist.

Um der nachfolgenden Uebersicht größeres Interesse zu geben, haben wir zugleich bei jedem Jahre die Zahl der von dem Ehegerichte ausgesprochenen Scheidungen beigefügt. Aus den Jahren 1803 — 1814 fehlen uns leider auch hier die financiellen Aufschlüsse. Die Protokolle geben allerdings an, was jede Partei zu bezahlen hatte, aber nicht, wieviel wirklich bezahlt, oder wieviel zu bezahlen aufgeschoben wurde. Wir hätten uns an die geleisteten Zahlungen zu halten, über welche nirgends Bescheid zu finden ist.

---

[5]) Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse u. s. w. Ausgabe von 1834, S. 27 ff.

[6]) Amtsblatt, erster Jahrgang, S. 195 ff.

[7]) Dasselbe, fünfter Jahrgang, S. 128.

	Scheidungen.	Ehegerichtsgelder.
1803	14	
1804	31	
1805	18	
1806	27	
1807	21	
1808	25	
1809	27	
1810	29	
1811	34	
1812	37	
1813	27	
1814	23	594 fl. 33 kr.
1815	48	3165 = — =
1816	33	940 = 16 =
1817	14	474 = 39 =
1818	11	358 = 6 =
1819	23	1270 = 36 =
1820	53	1980 = 12 =
1821	43	1037 = 39 =
1822	34	992 = 9 =
1823	49	1140 = 9 =
1824	29	1016 = 12 =
1825	23	956 = 57 =
1826	24	523 = 3 =
1827	27	573 = 14 =
1828	24	615 = 54 =
1829	20	647 = 12 =
1830	33	1050 = 54 =
1831	22	863 = 48 =
1832	31	306 = 12 =
1833	25	530 = 51 =
1834	26	578 = 6 =
1835	27	543 = 48 =
Uebertrag:	932	20195 fl. 30 kr.

Uebertrag:	932		20195 fl. 30 kr.
1836	29		647 = 24 =
1837	29		884 = — =
1838	26		787 = 48 =
1839	25		560 = 15 =
1840	21		456 = 45 =
1841	32		682 = 24 =
1842	26		
Zusammen:	1120	(Von 1814 bis 1841:)	24178 fl. 6 kr.

Der Aufschluß, wieviel von den dießjährigen Präſtanden bezahlt worden sei, liegt noch in den Rechnungen der Einzieher begraben.

Von seiner Freiheit, die Parteien nach Belieben für den Landsäckel in Requisition zu setzen, hat das Ehegericht im Jahre 1815 den kecksten Gebrauch gemacht, indem ein einziges Paar hundert und eine Weibsperson achzig Louisd'or zu bezahlen hatten.

Daß übrigens leichtsinnigen Scheidungsbegehren durch ökonomische Erschwerungen sehr wohlthätig gewehrt werden kann, geht aus den Zahlen zur Zeit des Hungerjahres hervor. Der Mangel vermindert bekanntlich den Hader nicht, und die Menge crimineller Bestrafungen zu jener Zeit hätte manche Scheidung erleichtert; aber die Furcht vor den Präſtanden in den Landsäckel hielt von solchen Begehren zurück, und die bessere Zeit mag dann manchen Zwist wieder vermittelt haben.

Wenn wir die sämmtlichen Ehescheidungen seit 1803 in Anschlag bringen, so fallen durchschnittlich auf jedes Jahr 28; eine Anzahl, die gewiß zu den Schattenseiten unsers Landes gehört. Seit den neuen Ehesatzungen von 1836 haben wir diese Durchschnittszahl zwei Mal überschritten und sie im Ganzen nur auf 26½ heruntergebracht.

VI. Niederlassungsgebühren.

Wir kommen hier auf ein Feld, wo es sich besonders deutlich zeigt, wie nöthig eine obrigkeitliche Ueberwachung ist, wenn die Verordnungen unserer Behörden wirklich vollzogen werden sollen. Bis zum Jahre 1817 scheint der große Rath sich wenig bekümmert zu haben, ob die Erlaubniß zur Niederlassung auch bei ihm nachgesucht werde. In Gemeinden, die nicht eben die schlechteste Ordnung führten, fanden sich Niedergelassene, die zwölf Jahre und drüber sich nicht um die Bewilligung des großen Rathes beworben hatten. Im März 1817 fand dann auf einmal ein eifriges Nachforschen nach den „Hintersaßen" statt. Das Protokoll des großen Rathes erwähnt zwar nichts davon; das Rechnungs-Protokoll des H. Säckelmeister Tobler enthält aber folgende Notiz:

„7. Von fremden Hintersaßen im Land."

„Hinter der Sitter durch Hrn. Rathschr. Schäfer	487 fl.
„Vor der Sitter durch Sekelmstr. Tobler . . .	305 =
	792 fl.

Vier volle Jahre blieb hierauf alles wieder müßig, wie es wenigstens zwei Jahre früher auch geschehen war. Seit 1821 bestand wenigstens auf dem Papier die Vorschrift, daß die Niedergelassenen sich unverweilt vor dem großen Rathe zu stellen haben.

Vor 1825 scheint die Niederlassungsgebühr in den meisten Fällen auf 2 fl. 42 kr. bestimmt worden zu sein; in manchen Fällen stieg man indessen höher, so daß oft vier, in einem Falle sogar zehn Thaler vorkommen. Den 19. April 1825 wurde beschlossen, künftig nie weniger als zwei Brabanterthaler als Niederlassungsgebühr für den Landsäckel zu beziehen. Den 31. Weinmonat 1832 wurde die Niederlassungsgebühr für die Angehörigen derjenigen Cantone, in welchen den Angehörigen unsers Cantons die freie Niederlassung zugesichert ist, durchgängig auf zwei Brabanterthaler festgesetzt, von denen einer in den Landsäckel kam, der andere der betreffen-

den Gemeinde zufiel [8]). Die Angehörigen solcher Cantone hingegen, von welchen das Gegenrecht in Beziehung auf freie Niederlassung nicht nachgewiesen werden konnte, sollten eine Eintrittsgebühr von 5 — 20 fl. und überdieß eine jährliche Gebühr von 2 — 10 fl. an die betreffende Gemeinde entrichten. Bei diesen Bestimmungen ist es auch geblieben, als im Jahre 1837 die Vorschriften über die Niederlassung revidirt wurden [9]).

Die ausgezeichnet gute Ordnung, welche H. Landschreiber Hohl mit großer Mühe in die Buchhaltung auch über diesen Gegenstand gebracht hat, wird wesentlich dazu beitragen, den Landsäckel vor Schaden zu sichern.

Nach allen frühern Bemerkungen kann es nicht auffallen, daß wir auch hier über den Zeitraum von 1803 — 1814 keine Aufschlüsse zu bringen vermögen.

Rechnungsjahr.	Niederlassungsgebühren.
1814 — 1815	— fl. — kr.
1815 — 1816	— " — "
1816 — 1817	792 " — "
1817 — 1818	— " — "
1818 — 1819	— " — "
1819 — 1820	— " — "
1820 — 1821	— " — "
1821 — 1822	11 " — "
1822 — 1823	20 " — "
1823 — 1824	27 " — "
1824 — 1825	170 " 6 "
1825 — 1826	359 " 6 "
1826 — 1827	234 " 54 "
1827 — 1828	86 " 24 "
1828 — 1829	148 " 30 "
Uebertrag:	1849 fl. — kr.

[8]) Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse. Ausgabe von 1834, S. 90 ff.

[9]) Amtsblatt 1837, S. 213 ff.

	Uebertrag:	1849 fl. — kr.
1829 — 1830		156 = 36 =
1830 — 1831		40 = 30 =
1831 — 1832		59 = 24 =
1832 — 1833		98 = 33 =
1833 — 1834		106 = 39 =
1834 — 1835		91 = 48 =
1835 — 1836		128 = 51 =
1836 — 1837		143 = 33 =
1837 — 1838		133 = 48 =
1838 — 1839		157 = 48 =
1839 — 1840		219 = 24 =
1840 — 1841		214 = 54 =
1841 — 1842		244 = 18 =
	Zusammen:	3645 fl. 6 kr.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Dem im Weinmonat zu Trogen versammelten großen Rathe hat der Gemeindeschreiber von Trogen, H. Obristl. Meier, die Tabellen über Trogen's Einwohner, die er in Folge der letzten Volkszählung ausarbeitete, in einer Schönheit und Ordnung vorgelegt, die von der genannten Behörde mit auszeichnender Anerkennung aufgenommen wurden. Wie H. Hauptmann Tanner in Speicher, so hat auch er den Anlaß zu einer Uebersicht benützt, die wir unsern Lesern ebenfalls mittheilen möchten.

Gesammteinwohner 2661.

Davon sind:

Gemeindeangehörige	1179
Landleute aus andern Gemeinden . .	1231
Landsaßen	4
Schweizerbürger aus andern Cantonen .	190
Ausländer	57
Total	2661